



Vereinsförderrichtlinien

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 folgende Regelung beschlossen, die die Fassung vom 01.01.2008 ersetzt:

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkungen.....	2
II.	Grundsätze der Förderung.....	3
III.	Art der Förderung.....	5
	1. Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen und gemeindeeigenen Räumlichkeiten für die Nutzung durch die Vereine entsprechend ihrer Zielsetzung und im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten.....	5
	2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb.....	5
	a) Musik und Gesangvereine sowie sporttreibende Vereine.....	5
	b) Weitere Vereine im Bereich von Kultur, Freizeit, Heimatspflege und im sozialen Bereich.....	6
	3. Zuschüsse zu den Betriebskosten vereinseigener Anlagen sowie sonstigen allgemeinen Forderungen.....	6
	4. Förderung von vereinseigenen Werbemaßnahmen.....	7
	5. Förderung durch Veröffentlichungen im Gemeindeboten.....	7
	6. Förderung von Investitionen.....	7
	7. Zuschüsse für Anschaffungen.....	8
	8. Ehrengaben.....	8
	9. Jubiläumsgaben.....	8
	10. Ehrungen.....	8
	11. Zusätzliche Förderung der Vereinsjugendarbeit.....	8
	12. Einzelanträge – Einzelfallregelungen.....	9
	13. Zuschussverfahren.....	9
	14. Ausnahmeregelung.....	9
IV.	Inkrafttreten.....	9

I. Vorbemerkungen

Örtliche Vereine und Organisationen fördern durch ihre gesellschaftlichen Aktivitäten das Gemeinschaftsleben einer Gemeinde. Sie erfüllen wertvolle pädagogische, soziale, kulturelle und gesundheitsvorsorgende Funktionen. Sie vermitteln Werte wie Kreativität, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit. Das Angebot der Vereine trägt maßgeblich zur Erfüllung kommunaler Aufgaben wie Integration und Daseinsvorsorge bei.

Die Gemeinde Dettingen steht zu ihren Vereinen und sieht in deren Förderung eine öffentliche Aufgabe. Durch direkte und indirekte Unterstützung fördert sie Vereine und Organisationen entsprechend ihres Beitrages zum Gemeinwesen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt bei der Förderung der Jugendarbeit

Sofern durch die nachfolgenden Richtlinien Zuschüsse vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bereitstellung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Eigenständigkeit der Vereine und Organisationen darf durch die Förderung nicht tangiert werden. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien entfällt die bisher gewährte Förderung.

II. Grundsätze der Förderung

1. Grundsätzlich förderungswürdig sind alle gemeinnützigen Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, nachstehend Förderberechtigte genannt, mit Sitz in Dettingen, wenn sie dem kulturellen, sportlichen oder sozialen Wohl der Bevölkerung bzw. der Heimatpflege, der Jugend- oder der Seniorenarbeit dienen, sich gemäß ihrer Satzung ausschließlich für diesen Zweck gebildet haben, dementsprechend ihre Arbeit ausrichten und im kulturellen, sportlichen oder sozialen Leben der Gemeinde aktiv werden. Ihnen gleichgestellt sind Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Ortsgruppen, die in Dettingen örtlich arbeiten, wenn auch die Träger überörtlich oder regional ansässig sind.
2. Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein.
3. Bei dem Verein muss es sich um eine sachlich und personell unabhängige Gruppierung handeln, er muss Aufgaben für die Allgemeinheit oder eine an die Öffentlichkeit gerichtete Tätigkeit übernehmen. Keine Förderung erhalten Vereine und Organisationen, die überwiegend die Geselligkeit ihrer Vereinsmitglieder zum Ziel haben.
4. Der Verein erhält die finanzielle Förderung im Regelfall frühestens zwei Jahre nach der Gründung.
5. Der Verein muss mindestens zehn Mitglieder haben, die in Dettingen wohnhaft sind.
6. Bei überregionalen Vereinen (z.B. Schwäbischer Albverein) und Katastrophenschutzeinrichtungen (z. B. DRK, DLRG) gelten die Richtlinien für die Dettinger Ortsgruppen.
7. Die Bereitschaft zur Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen bzw. an Aktivitäten der Gemeinde muss vorhanden sein.
8. Die Gesamtfinanzierung des Vereins muss gesichert sein. Die Finanzierung des Vereins muss der Gemeinde in begründeten Fällen offengelegt werden.
9. Die Gemeinde Dettingen behält sich vor, bei einer Nutzungsänderung geförderter Anlagen bzw. bei einer zweckentfremdeten Verwendung der gewährten Zuschüsse diese ganz oder teilweise zurückzufordern.
10. Eine rückwirkende Bezuschussung ist grundsätzlich nicht möglich.

Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen

- a) Politische Parteien (und Wählergemeinschaften) im Sinne von Art. 21 GG und Organisationen, bei denen überwiegend politische Interessen im weitesten Sinn vorherrschen.

- b) Religionsgemeinschaften
- c) Freiwillige Feuerwehr
- d) Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- e) Örtliche und überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe und dgl.)
- f) Vereine und Organisationen, die überwiegend private Interessen verfolgen
- g) Vereine und Organisationen, für die eine spezielle Förderung durch die Gemeinde Dettingen vorgesehen ist
- h) Inaktive Vereine
- i) Fördervereine, Schulfördervereine, Betriebssportgemeinschaften und Selbsthilfegruppen

Vereine, deren überwiegende Zahl der Mitglieder (mehr als 50%) auswärts wohnhaft sind, deren Wirkungskreis sich über mehrere Gemeinden erstrecken, oder die ihren Sitz nicht in Dettingen haben, können nur auf Einzelantrag und -entscheidung gefördert werden.

Über die Aufnahme von Vereinen in diese Richtlinien entscheidet der Gemeinderat bzw. der dafür zuständige Ausschuss des Gemeinderats.

III. Art der Förderung

Die Förderung seitens der Gemeinde kann insbesondere in folgender Form erfolgen:

1. Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen und gemeindeeigenen Räumlichkeiten für die Nutzung durch die Vereine entsprechend ihrer Zielsetzung und im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten

- a) Die Gemeinde Dettingen stellt den Förderberechtigten zur Erfüllung ihres Vereinszwecks im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten die vorhandenen gemeindeeigenen Einrichtungen für den laufenden Übungsbetrieb und Sportbetrieb bzw. zur Umsetzung des Vereinszwecks grundsätzlich stundenweise zur Verfügung.
- b) Den Förderberechtigten werden wahlweise die Aula der Schillerschule oder der Fahrradkeller der Schillerschule **für vereinseigene Veranstaltungen** zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der generellen Gebührenordnung ist je angefangenen 500 Mitgliedern eine Veranstaltung im Jahr gebührenfrei.

Zusätzlich wird den Förderberechtigten einmal jährlich das Bürgerhaus am Anger, Rudolf Beutler-Haus, zur kostenlosen Benutzung zur Verfügung gestellt.

2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

a) Musik- und Gesangvereine sowie sporttreibende Vereine

Grundförderung:

Jeder Förderberechtigte erhält zur teilweisen Deckung seiner laufenden Kosten einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrags. Dieser beträgt:

- | | |
|--|------------|
| a) Für musiktreibende Vereine mit bis zu 25 aktiven Mitgliedern | 250,-- € |
| ab 26 bis zu 50 aktiven Mitgliedern | 500,-- € |
| ab 51 aktiven Mitgliedern | 1.000,-- € |
| b) Für Gesangvereine mit bis zu 25 aktiven Mitgliedern | 125,-- € |
| ab 26 bis zu 50 aktiven Mitgliedern | 250,-- € |
| ab 51 aktiven Mitgliedern | 500,-- € |
| c) Für sporttreibende Vereine mit bis zu 100 aktiven Mitgliedern | 125,-- € |
| ab 101 bis zu 500 aktiven Mitgliedern | 250,-- € |
| ab 501 bis 1000 aktiven Mitgliedern | 500,-- € |
| ab 1001 aktiven Mitgliedern | 1.000,-- € |

Die Grundförderung darf jedoch die jährlichen Mitgliedsbeiträge des jeweiligen Vereins nicht übersteigen.

Der Grundbetrag erhöht sich außerdem für jeden vereinsangehörigen aktiven Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) um einen jährlichen Betrag von 18,50 €.

Die Jugendförderung ist zweckgebunden und in den Kassenberichten der Vereine gesondert auszuweisen.

Maßgeblich für die Berechnung der Zulage ist die Beitragsabrechnung des Vereins mit dem jeweiligen Dachverband zu Beginn des Jahres.

Stichtag für die Berechnung der Mitgliederzahlen bzw. die Zahl der Jugendlichen ist jeweils der 30.09. des Vorjahres. (vgl. Ziff. 13).

b) Weitere Vereine im Bereich von Kultur, Freizeit, Heimatpflege, und im sozialen Bereich

Grundförderung:

Die Gemeinde Dettingen gewährt aufgrund der Unterschiedlichkeit und Vielfältigkeit Vereinen, die nicht unter die Ziffer 2 a) fallen und im Bereich von Kultur, Freizeit, Heimatpflege, und im sozialen Bereich aktiv tätig sind, eine jährliche Grundförderung in Höhe von 75,-- €.

Die jährliche Grundförderung erhöht sich bei einer aktiven Mitgliederzahl von 51 bis 100 auf 150,-- € und über 101 aktiven Mitgliedern auf 200,-- €.

Die Grundförderung darf jedoch die jährlichen Mitgliedsbeiträge des jeweiligen Vereins nicht übersteigen.

Der Grundbetrag erhöht sich außerdem für jeden vereinsangehörigen aktiven Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) um einen jährlichen Betrag von 18,50 €, bei überregionalen Katastrophenschutz-einrichtungen (DRK, DLRG) um 5,00 €.

Die Jugendförderung ist zweckgebunden und in den Kassenberichten der Vereine gesondert auszuweisen.

Maßgeblich für die Berechnung der Zulage ist die Beitragsabrechnung des Vereins mit dem jeweiligen Dachverband zu Beginn des Jahres.

Stichtag für die Berechnung der Mitgliederzahlen bzw. die Zahl der Jugendlichen ist jeweils der 30.09. des Vorjahres (vgl. Ziff. 13).

3. Zuschüsse zu den Betriebskosten vereinseigener Anlagen sowie sonstigen allgemeinen Forderungen

Die Förderberechtigten erhalten zu den laufenden Betriebskosten von vereinseigenen Anlagen bzw. zum eigenverantwortlichen Betrieb

angemieteten oder gepachteten Anlagen, zu Vereinszwecken auf Nachweis einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 20% der tatsächlichen Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser (Betriebskosten), höchstens jedoch 500,-- € pro Jahr. Ausgenommen von dieser Regelung bleiben Einrichtungen, die im Eigentum der Gemeinde sind oder auf gemeindeeigenem Grund und Boden errichtet wurden. Bei vereinseigenen bzw. angemieteten Anlagen, die zu gewerblichen Zwecken (Gaststätten o.ä.) genutzt werden oder an Dritte vermietet/verpachtet sind, entfällt dieser Zuschuss.

4. Förderung von vereinseigenen Werbemaßnahmen

In allen gemeindeeigenen Anlagen i. S. von Ziffer III., 1 ist eine auf die jeweilige Veranstaltung ausgerichtete und entsprechend zeitlich befristete Werbung zugelassen. Sämtliche Einnahmen aus den Werbemaßnahmen fließen in voller Höhe den jeweiligen Vereinen zu. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen (Beispiel: Jugendgefährdende Werbemaßnahmen) die Werbung einschränken oder untersagen.

5. Förderung durch Veröffentlichungen im Gemeindeboten

Den Förderberechtigten steht im Rahmen des geltenden Vertrages der Gemeinde und der Druckerei Keinath das Recht zu

- a) Veranstaltungshinweise im Vorfeld zu Veranstaltungen zu veröffentlichen; für diese Zwecke darf von jedem Förderberechtigten pro angefangene 500 Mitglieder zweimal jährlich kostenlos die Titelseite genutzt werden. Den Titelseiten stehen entsprechend gestaltete Innenseiten gleich.

Für weitere Nutzungen der Titelseite ist ein Pauschalsatz von 75,-- € zzgl. MwSt. zu entrichten.

- b) kurze Veranstaltungshinweise zu veröffentlichen,
- c) Kurzberichte über durchgeführte Veranstaltungen zu veröffentlichen.

6. Förderung von Investitionen

Die Gemeinde Dettingen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Förderberechtigten aufgrund begründeter Einzelanträge für Neubaumaßnahmen, grundlegende Erneuerungs- und Erweiterungsvorhaben an Vereinsräumen und Vereinsanlagen, die für einen ordentlichen Vereinsbetrieb unabdingbar sind, Investitionszuschüsse.

Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens bis 30.09. d. J. vor Ausführung des Vorhabens an die Gemeinde zu stellen.

Dem Antrag ist eine detaillierte Finanzierungsübersicht mit Finanzierungsnachweis beizufügen. Zuschüsse der Gemeinde sind

subsidiär und können nur gewährt werden, wenn alle übrigen Finanzierungsquellen bzw. Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

7. Zuschüsse für Anschaffungen

Die Gemeinde Dettingen gewährt den unter diese Regelungen fallenden Förderberechtigten für notwendige Anschaffungen Zuschüsse. Für Gegenstände im Anschaffungswert unter 500,-- € werden keine Zuschüsse gewährt. Die bezuschussten Geräte müssen ggf. den Schulen zur Mitbenutzung überlassen werden.

Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens bis 30.09. d. J. vor der Anschaffung an die Gemeinde zu stellen.

8. Ehrengaben

Bei Veranstaltungen von erheblicher Bedeutung können die Veranstalter Ehrenpreise von der Gemeinde Dettingen erhalten. Bei bedeutenden Begegnungen im Ausland kann die Gemeinde an die Förderberechtigten ein Erinnerungsgeschenk der Gemeinde für die Gastgeber bewilligen. Die Entscheidung darüber obliegt der Verwaltung. Dies trifft auf Veranstaltungen und Turniere regionaler, nationaler und internationaler Art zu, die die Bedeutung und den Namen der Gemeinde über die Grenzen hinaus bekannt machen. Die Kosten für die Ehrenpreise sollen dabei im Einzelfall 100,-- € nicht überschreiten.

9. Jubiläumsgaben

Anlässlich des 25., 50., 75. und 100. usw. jährigen Bestehens der Förderberechtigten -jedoch nicht von Abteilungen-, wird eine Jubiläumsgabe in Höhe des 5-fachen Betrages der Jubiläumsjahreszahl gewährt.

Darüber hinaus kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Größe des Förderberechtigten und seiner Jugendarbeit ein Zuschlag gewährt werden.

10. Ehrungen

Besonders erfolgreiche und engagierte Bürger/-innen werden entsprechend den Richtlinien über „Ehrungen von Personen für besondere Leistungen in Sport und Kultur“ und „herausragende Verdienste um die Gemeinde“ gewürdigt.

11. Zusätzliche Förderung der Vereinsjugendarbeit

Den Förderberechtigten hält die Gemeinde einen Fördertopf von 2000,-- € zur Organisation bzw. Unterstützung von besonders förderwürdigen Jugendveranstaltungen zur Verfügung. Gefördert werden sowohl Einzelveranstaltungen, Wochenendveranstaltungen, als auch Freizeiten. Der Fördersatz beträgt pro Veranstaltungstag 75,-- €, maximal 225,-- € pro Veranstaltung. Nicht gefördert werden laufende Vereinsveranstaltungen

(regelmäßiger Turnierbetrieb etc.). Diese Förderung der Vereinsjugendarbeit steht jedem ortsansässigen Verein einmal jährlich zur Verfügung.

Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung bei der Verwaltung einzureichen und wird unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg einer Veranstaltung gewährt. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung.

12. Einzelanträge – Einzelfallregelungen

Die Förderberechtigten die unter diese Richtlinien fallen, können für Einzelmaßnahmen oder Veranstaltungen, die nicht unter diese allgemeinen Regelungen dieser Richtlinien fallen, einen schriftlichen Einzelantrag auf die Gewährung eines Zuschusses oder die Handhabung eines Einzelfalls stellen.

Der Antrag ist spätestens 1 Monat vorher zu stellen.

Über den Antrag und die Höhe entscheidet der Gemeinderat, bzw. der zuständige Ausschuss.

13. Zuschussverfahren

Zuschüsse werden nur aufgrund schriftlicher Anträge gewährt. Dem Antrag auf Gewährung des Jahreszuschusses sind die aktuellen Mitgliederzahlen (Mitgliederlisten) sowie einen Nachweis über das Beitragsaufkommen beizufügen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Förderung erfolgt entsprechend den jährlichen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Die Anträge zur jährlichen Förderung sind mit den entsprechenden Nachweisen bis spätestens 30.09. des lfd. Jahres für das Folgejahr einzureichen.

14. Ausnahmeregelung

Der Gemeinderat oder zuständige Ausschuss kann in Einzelfällen von der Anwendung dieser Richtlinien Ausnahmen treffen, wenn die Umsetzung dieser Bestimmungen mit den Zielvorstellungen der Gemeinde nicht vereinbar wäre oder für den Förderungsberechtigten eine unbillige Härte bedeuten würde.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Dettingen an der Erms, den 21.03.2014

gez.
Michael Hillert
Bürgermeister